

**S A T Z U N G**  
**über die Beschaffenheit und Größe**  
**von Spielflächen für Kleinkinder**  
**vom 14.06.2002**

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt Moers am 8. Mai 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - im folgenden BauO NW - bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlage gemäß § 11 BauO NW in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Für Wohnungen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht für die ständige Anwesenheit von Kindern gedacht sind, bleiben die Bestimmungen über die Spielflächengröße außer Ansatz.
- (3) Die Satzung gilt auch, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 BauO NW entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder verlangt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 3 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- (4) Die Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb von Spielplätzen gemäß § 1 Abs. 1 und 3 dieser Satzung obliegt dem Eigentümer sowie dessen Rechtsnachfolger.

**§ 2**  
**Lage der Spielfläche**

- (1) Die Spielflächen sind in Ruf- und Sichtweise anzulegen. Sie dürfen nicht weiter als 30 Meter von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein, um die Sicherheit und soziale Kontrolle zu gewährleisten.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Kraftfahrzeugstellplätze sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so durch geeignete Maßnahmen abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.
- (3) Die Erreichbarkeit der Spielflächen ist gefahrlos ohne Benutzung der Zu- und Abfahrten von Kraftfahrzeugstellplätzen und Garagen zu sichern. Spielflächen und Zugänge sind so anzulegen, dass sie nicht zugleich von Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
- (4) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind und Immissionen ist die Spielfläche durch ungiftige Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen. Folgende giftige Pflanzen dürfen lt. DIN 18034 - Spielplätze und Freiflächen zum Spielen - im Bereich von Freiflächen zum Spielen nicht gepflanzt werden:

- Euonymus europaea (Pfaffenhütchen),
- Daphne mezereum (Seidelbast)
- Ilex aquifolium (Stechpalme)
- Laburnum anagyroides (Goldregen)

Die Einfriedung darf die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche nicht einschränken.

### **§ 3 Größe der Spielfläche**

- (1) Die Mindestgröße der nutzbaren Spielflächen beträgt 40 qm.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße für jede weitere Wohnung um mindestens 5 qm nutzbare Spielfläche.

### **§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung**

- (1) Die Spielflächen müssen so beschaffen und ausgestattet sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Sie sollen nach pädagogischen Gesichtspunkten mit entsprechenden Spielmöglichkeiten und mindestens einem Spielgerät, das mit dem Boden verankert ist, ausgestattet werden.
- (2) Die Oberflächen der Spielflächen sind aus einem sickerungsfähigen Belag (Rasen oder Tenne) herzustellen.
- (3) Innerhalb der Spielfläche ist ein Bereich für Sandspiele (Sandkasten) herzurichten, der mindestens 1/5 der Spielfläche ausmacht. Die Sandfüllung muss auf sickerfähigem Untergrund eine Tiefe von mind. 40 cm haben. Die Sandspielfläche ist einzufassen mit einem Sitzrand, der mind. 25 cm breit ist und aus sitzwarmem, schnelltrocknendem und splitterfreiem Material besteht.
- (4) Es ist mind. eine ortsfeste Sitzgelegenheit (Bank) aufzustellen.
- (5) Spielflächen von mehr als 100 qm Größe sollten durch Bepflanzung räumlich gegliedert werden.  
Bei diesen Spielplätzen sind mindestens 3 Spielgeräte vorzusehen und je angefangene 100 qm eine zusätzliche Sitzgelegenheit (Bank).
- (6) Spielgeräte müssen den Sicherheitsanforderungen (DIN EN 1176 Teil 1 - 7) entsprechen.

### **§ 5 Unterhaltung**

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen, sind in benutzbarem Zustand zu unterhalten (§§ 2,3 und 4 dieser Satzung). Der Spielsand ist nach Bedarf, jedoch mind. einmal im Jahr auszuwechseln oder zu reinigen.
- (2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Die Verantwortlichkeit liegt beim Eigentümer.

### **§ 6 Ausnahmeregelungen**

Von den Festlegungen der §§ 2 und 4 können in Kerngebieten gemäß BauN VO zur Lage, Ausstattung und Beschaffenheit von Spielflächen Ausnahmen zugelassen werden, die ein in pädagogischer Hinsicht gefahrloses Spielen der Kleinkinder ermöglichen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Spielflächen von geringerer als die in § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzte Größe bereitstellt,
  2. die Lage der Spielfläche entgegen § 2 anordnet,
  3. die Spielflächen nicht entsprechend § 4 ausstattet,
  4. die Spielflächen und ihren Zugang entgegen § 5 nicht dauernd in ordnungsgemäßen Zustand unterhält,
  5. eine Nachrüstung gem. § 1 Abs. 2 nicht vornimmt,
  6. eine Spielfläche ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NW.

### **§ 8 Vorrang von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen**

Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Größe und Beschaffenheit von Spielplätzen für Kleinkinder vom 21.3.1988 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

(...)

Moers, den 14.06.2002  
gez.  
Hofmann  
Bürgermeister

s. Amtsblatt der Stadt Moers Nr.8/2002 vom 27.06.2002